

Die Vergütung des gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger

Text: Ingo Wegerich, Denis Oliver Dräger, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft

Durch das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) wurde dem gemeinsamen Vertreter eine wichtige Funktion als Bindeglied zwischen Schuldner (Emittent) und Anleihegläubiger zugewiesen. Diese Funktion ist in der Restrukturierungssituation von wichtiger Bedeutung, sehen sich Emittenten von Unternehmensanleihen doch insbesondere in Krisen- und Restrukturierungssituationen regelmäßig einer Vielzahl von divergierenden Interessen der Anleihegläubiger ausgesetzt. In der Praxis hat sich die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters daher bereits als Standard etabliert. In der Restrukturierungsphase eines anleihefinanzierten Unternehmens außerhalb und in der Insolvenz geraten jedoch auch Fragen der Kostentragung und Vergütung des gemeinsamen Vertreters gleichermaßen in den Blickpunkt von Emittenten und Anleihegläubigern.

Umfang der Vergütung des gemeinsamen Vertreters

Gemäß § 7 Abs. 6 SchVG trägt der Schuldner (Emittent) die durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Gläubiger entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des gemeinsamen Vertreters. Was in diesem Zusammenhang unter einer angemessenen Vergütung zu verstehen ist, geht weder aus dem Gesetz selbst noch aus den Gesetzesmaterialien hervor. Als Leitbild zur Bestimmung der Angemessenheit kommt – wie in der Praxis üblich – eine an den marktüblichen Stundensätzen eines sachkundigen Interessenvertreters (z.B. eines Rechtsanwalts) orientierte Vergütung nach Stundenaufwand (Honorarvergütung) in Betracht. Der in Rechnung zu stellende Aufwand würde sich somit am konkreten Restrukturierungsbedarf des Emittenten orientieren. Dadurch würde der jeweiligen Situation des Unternehmens und der unterschiedlichen



Ingo Wegerich, Rechtsanwalt und Partner, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



Denis Oliver Dräger, Rechtsanwalt, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Restrukturierungsmaßnahmen sowie Umfang und Komplexität der konkreten Tätigkeit des gemeinsamen Vertreters Rechnung getragen.

Darüber hinaus besteht ein Anspruch des gemeinsamen Vertreters auf Ersatz der Aufwendungen, die er zum Zwecke der Wahrnehmung der Gläubigerinteressen tatsächlich erbracht hat und die er den Umständen nach auch für erforderlich halten durfte. Die Erforderlichkeit beurteilt sich danach, was der gemeinsame Vertreter unter sorgfältiger Prüfung und Abwägung der ihm bekannten Umstände vernünftigerweise aufzuwenden hatte. Der Zweckbindung unterliegen insbesondere solche Aufwendungen, die die Interessenwahrnehmung vorbereiten oder die Neben- bzw. Folgekosten der Interessenvertretung sind (z.B. Kosten der Kommunikation, Reisekosten).

Anspruchsgegner

Der gesetzliche Anspruch auf Aufwendungsersatz sowie die Zahlung einer angemessenen Vergütung des gemeinsamen Vertreters richtet sich gegen den Schuldner (Emittent), und zwar unabhängig davon, ob der gemeinsame Vertreter kraft Vertrages mit dem Emittenten bereits in den Anleihebedingungen bestellt ist (§ 8 Abs. 1 S. 1 SchVG) oder erst durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger bestellt wurde (§ 5 Abs. 1 S. 1 SchVG), sofern die Anleihebedingungen eine solche Bestellung vorsehen.

Der gemeinsame Vertreter und seine Vergütung im eröffneten Insolvenzverfahren

Auch nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind die Anleihegläubiger gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 SchVG befugt, einen gemeinsamen Vertreter per Mehrheitsbeschluss zu bestellen. Mit der Bestellung des gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger erfolgt in der Situation des Insolvenzverfahrens eine ausdrückliche Kompetenzzuweisung zugunsten des gemeinsamen Vertreters, da dieser nach § 19 Abs. 3 SchVG nunmehr allein berechtigt und verpflichtet ist, die Rechte der Gläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen.

Weder das SchVG noch die Insolvenzordnung (InsO) enthält indes eine Regelung zur Vergütung des gemeinsamen Vertreters im eröffneten Insolvenzverfahren. Somit bleibt ungeklärt, ob der nach Insolvenzeröffnung entstehende Vergütungsanspruch des gemeinsamen Vertreters als nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 InsO nachrangige Forderung, Insolvenzforderung gemäß § 38 InsO oder – so die herrschende Auffassung im Schrifttum – als Masseverbindlichkeit qualifiziert wird. Zur Schließung dieser Regelungslücke bemühen Stimmen in der Literatur die Vergleichbarkeit des Vergütungsanspruchs mit

den Kosten des Insolvenzverfahrens (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InsO). Andere Stimmen in der Literatur erblicken hierin eine sonstige Masseverbindlichkeit im Sinne des § 55 Abs. 1 InsO. In diesem Fall wäre die Insolvenzmasse um die Forderung des gemeinsamen Vertreters als Massegläubiger nach § 53 InsO vorweg zu berichtigen. Stimmen in der Literatur sehen in dieser Auffassung die gesetzgeberische Intention der Reduzierung der Massekosten am ehesten verwirklicht.

Fazit

Der Schuldner hat die Vergütung des gemeinsamen Vertreters zu übernehmen, sofern diese angemessen ist. Dabei erscheint die gängige Orientierung an marktüblichen Stundensätzen auch mit Blick auf die in der Restrukturierungssituation deutlich steigenden Anforderungen an die Expertise des gemeinsamen Vertreters sachgerecht. Die Einordnung des Vergütungsanspruchs des gemeinsamen Vertreters in der Insolvenz als Masseverbindlichkeit ist praxisgerecht, da sich andernfalls ein in der Insolvenz zu bestellender gemeinsamer Vertreter genau überlegen dürfte, ob er darauf vertrauen soll, dass seine Kosten in vollem Umfang erstattet werden.